

7.1 Fließgewässer

Gewässer-Nr. 101 – Deeper Aa

In Freren von der Fürstenauer Amtsgrenze bei Settrup bis Straßenbrücke „Schapener Straße“.

Gewässer-Nr. 102 – Große Aa

Ab der Straßenbrücke „Schapener Straße“ bis zur Straßenbrücke „Langer Wall / Kuhlort“.

Gewässer-Nr. 103 – Schaler Aa

In Freren von ihrem Eintritt in den Amtsbezirk bis zum Zusammenfluss Deeper Aa.

Gewässer-Nr. 104 – Ahe

Im Kirchspiel Freren in der Gemeinde Settlage bis zum Gut Hange.

Gewässer-Nr. 110 – Bühner Bach

Beginn: siehe Gewässerkarte, Ende: Einmündung in die Hase.

Gewässer-Nr. 112 – Recker Aa

Von Wüstewiesen (östlich Kowallstraße) bis südlich Hammermühle (Gemeindegrenze Hopsten).

- Beschilderung und Sperrstrecken beachten. Der Parkplatz Alkemeier darf nur über die Zufahrt Maiwiese angefahren werden.
- Vom 15.02. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.

Gewässer-Nr. 115 – Düte (NDS)

Ab Werk Georgsmarienhütte bis zur Landesgrenze zu NRW (hinter Campingplatz Attersee).

- bitte separat aufgeführten Erlaubnisumfang beachten (siehe nachfolgenden Text).
- 50 m oberhalb und 50 m unterhalb der Sohlgleite ist das Betreten von Ufer und Gewässer, sowie das Angeln untersagt.
- Achtung! In der Straße „Im Stavern“ in Georgsmarienhütte-Holzhausen (Weg zur Düte) gilt auf der gesamten Strecke ein

Halteverbot, das auch dort gültig ist, wo die Straße in den Privatweg übergeht.

- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 118 – Düte (NRW)

Ab Landesgrenze NRW bis Einmündung in die Hase.

- bitte separat aufgeführten Erlaubnisumfang beachten (siehe nachfolgenden Text).
- Ab Brücke Mühle Bohle bis 30 m flussaufwärts beidseitig bis zum Weidezaun ist das Angeln untersagt.
- Ab Mühle Bohle bis 30 m unterhalb (Bereich Kolk und Fischtreppe) ist das Angeln untersagt.
- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.
- Achtung! Der Privatweg im Bereich der „Tüchters Mühle“ (wie durch Beschilderung gekennzeichnet) der Straße „Alter Mühlenweg“ in Lotte/Wersen darf nicht befahren werden.
- Neue Sperrstrecke ca. 30 Meter beidseitig flussaufwärts ab Holzbrücke Tüchters Mühle (Beschilderung vor Ort).

Erlaubnisumfang für die Düte-Teilstrecken

(Nr. 115 und Nr. 118):

- Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.
- Vom 16.03. bis 15.05. Beangelung mit einer Rute zum Spinn- oder Fliegenfischen.
- Vom 16.05. bis 14.10. Beangelung mit 2 Ruten oder 1 Spinnrute oder 1 Senke oder 1 Krebsteller mit beliebigem Köder.
- An den Zuwegungen und auf dem Gelände der Mühle Bohle ist das Befahren und Parken für Kraftfahrzeuge aller Art verboten!
- Bitte auch Auflistung der Sperrstrecken auf der Homepage der NWA (www.nwaev.de) beachten!

Gewässer-Nr. 120 – Elze

Von der Straße Hunteburg-Damme bis zur Einmündung in die Hunte.

Gewässer-Nr. 125 – Flöte

Von der Gemeindegrenze Vörden-Hörsten bis zur Einmündung in die Aue in Horsten.

Gewässer-Nr. 130 – Großer Dieckfluss (NRW)

Von der Stadt-Gemeindegrenze Pr. Oldendorf – Stemwede, Straße Am Schierenfeld in der Nähe der L 557 Oldendorfer Straße (Ortschaften Getmold / Destel) bis Stadt Gemeindegrenze Rahden – Stemwede.

- Auf den Endpunkt wird durch beidseitig aufgestellte Schilder mit der Aufschrift „Fischereigrenze Stemwede – Rahden“ hingewiesen.

Gewässer-Nr. 131 – Twiehauser Bach (NRW)

Vom Dreieck Lübbecker Str., Gestringter Str., Erfmeyer Str. in Nähe der Rethlage (Ortschaften Destel / Vehlage) bis zur Einmündung in den Großen Dieckfluss, Nähe Twiehauser Straße

Gewässer-Nr. 142 – Hase

Ab Gut Stockum bis Eisenbahnbrücke Fledder (ca. 100 m unterhalb des Einlaufs des Schoellergrabens).

- Vom Gut Stockum bis zur Natberger Brücke ist auf der Guts-hofseite das Angeln vom 01.10. bis zum 31.12. nicht erlaubt.

Gewässer-Nr. 143 – Hase

Eisenbahnbrücke Fledder bis Brücke Halen/Hollage.

- Das Angeln zwischen dem Wehr am Ringlokschuppen (Ham-burger Straße) bis zur Schellenbergbrücke (entlang der Bahnschienen) ist untersagt.

Gewässer-Nr. 144 – Hase Halener Feld

Brücke Halen/Hollage bis Mittellandkanal.

Gewässer-Nr. 145 – Tiefe Hase

Verteilerbauwerk an der Straße zwischen Hesepe und Sögeln/Malgarten bis zur Gemeindegrenze Rieste/Sögeln.

- In den Monaten November und Dezember ist das Angeln in der Strecke 145 und 148 an jedem Dienstag verboten.

Gewässer-Nr. 148 – Hase

Von Meschers Brücke in Bersenbrück-Hertmann bis Narbers Brücke in Badbergen-Wulften (ca. 1 km nördlich der Straßenbrücke Badbergen/Dinklage).

- In den Monaten November und Dezember ist das Angeln in der Strecke 145 und 148 an jedem Dienstag verboten.

Im eingezäunten Bereich/Gelände des Hase-Seitenarms (an der Westseite der Hase) ist das Betreten und Angeln verboten.

Gewässer-Nr. 149 – Haseteich Gehrde



In Gehrde-Rüsförde nahe Gehrder Brücke gelegen.

Gewässer-Nr. 151 – Hunte



Brücke „Osnabrücker Str. – alte B 51“ in Bohmte bis Brücke „An der Oelmühle“ in Huntelburg.

Verboten ist das Angeln

- von 220 m oberhalb der „Hauptstraße“ bis „An der Oelmühle“ (Sohlschwelle)

- Achtung, in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. dürfen pro Tag maximal 10 Fische entnommen werden. Die Fangmengenbegrenzung pro Fischart ist ganzjährig zu beachten.

Gewässer-Nr. 152 – Hunte



Brücke „An der Oelmühle“ in Huntelburg bis zur Einmündung in den Dümmer.

Nachtangelverbot (kalenderischer Sonnenuntergang bis kalenderischer Sonnenaufgang) in den Streckenabschnitten A (Einmündung Bornbach bis kurz hinter den Schäferhof und Holzbrücke bis Ende Erlaubnisstrecke) vom 01.05. bis 30.06. eines Jahres. Siehe auch Gewässerkarte, Beschilderung oder www.nwaev.de.

Verboten ist das Angeln

- von „An der Oelmühle“ bis 150 m unterhalb (Sohlschwelle/alte Mühle) in Huntelburg (nähe Hauptstraße)

- im Hunteteich (im Dreieck Hunte/Einmündung Bornbach)

- vom 01.01. bis 15.05. (Laich- und Raubfischschonzeit)

Fortsetzung ->

- von 01.01. bis 30.06. mit Zwillings- oder Drillings- oder Mehrfachhaken jeglicher Art (Artenschutz)
- zusätzliche Sperrzeiten von Einmündung Bornbach bis Ende Erlaubnisstrecke wg. VO NSG „Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor“ beachten (siehe Gewässerkarte, www.nwaev.de, Beschilderung)
- Achtung, in dem Zeitraum vom 16.05. bis 30.06. dürfen pro Tag maximal 10 Fische entnommen werden. Die Fangmengen begrenzung pro Fischart ist ganzjährig zu beachten.

Gewässer-Nr. 171 – Nette (Ruller Flut)

- a) Beidseitige Nette (Ruller Flut) in Wallenhorst-Rulle, vom Unländler Damm bis 50 m oberhalb Knollmeyers Mühle. Ausnahme: Linksseitig in Rulle, Am Haupthügel, zwischen Sandbreite und Erlengrund und ca. 25 m (Höhe „Am Haupthügel Nr. 59“) und ca. 44 m (hinter der Gaststätte „Zum alten Kloster“ an der Klosterstr. 17) und
- b) rechtsseitige Nette von 50 m unterhalb Knollmeiers Mühle bis zu den Forellenteichen und auf Teilstrecken bis Böhnes Mühlenteich (Nackte Mühle)
- c) linksseitige Nette von 50 m unterhalb Knollmeiers Mühle bis Stadtgrenze Osnabrück-Haste und auf Teilstrecken von den Forellenteichen bis zum Umgehungsgerinne vor Böhnes Mühlenteich (Nackte Mühle).

Außerdem linksseitiger Lechtinger Bach von den Landesforsten bis zur Einmündung in die Ruller Flut.

- Sperrstrecken: In den Umgehungsgerinnen ist das Angeln verboten.
- Genauen Verlauf der Teilstrecken und Ausnahmen siehe Gewässerskizze im Internet (www.nwaev.de).
- Erlaubnisumfang: Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln Gesperrt. Vom Niederrieler Bach bis Knollmeiers Mühle linksseitig vom 15.10. bis zum 01.06. gesperrt.
- Erlaubnisumfang Rutenanzahl: Beangelung mit einer Rute zum Spinn- oder Fliegenfischen.
- Jegliches Angeln ist nur mit Schonhaken oder angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 172 – Nette

In Osnabrück-Haste, von 50 m oberhalb Haneschstraße bis Einmündung in die Hase.

- Sperrstrecken: Innerhalb der Umfriedungen des Klosters St. Angela ist das Angeln verboten.
- Vom 15.10. bis 15.03. für jegliches Angeln gesperrt.
- Vom 16.03. bis 15.05. Beangelung mit einer Rute zum Spinn- oder Fliegenfischen.
- Vom 16.05. bis 14.10. Beangelung mit 2 Ruten oder 1 Spinnrute oder 1 Senke oder 1 Krebsteller mit beliebigem Köder
- Achtung! Angeln (auch Spinnfischen) nur mit Schonhaken oder Haken mit angedrückten Widerhaken erlaubt.

Gewässer-Nr. 180 – Nonnenbach

Rechtes Ufer in der Gemeinde Epe.

- Anfang 10 m unterhalb der Straßenbrücke Malgarten-Wittenfelde, Ende 650 m flußabwärts.

Gewässer-Nr. 504 – Alfsee-Zuleiter

Vom Verteilerbauwerk Sögeln bis zur Dreihorstbrücke.

- Der Betriebsweg NLWKN darf von der Dreihorstbrücke (Bahnseite) nur mit gültiger NWA-Plakette Richtung Süden befahren werden (siehe Beschilderung Tor).